

Badeordnung

für das öffentliche Freibad des Zweckverbandes „Frei- und Hallenbad Pellenz“

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten werden zum Freibad nicht zugelassen.
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung eines Tarifpreises eine Eintrittskarte.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Eintritt in das Badegelände. Zehnerkarten sind vom Tage der Ausgabe an gültig bis zum 15.06. des Folgejahres, 40er Karten vom Tage der Ausgabe an bis zum 30.06. des Folgejahres.
3. Die Eintrittskarte ist dem Personal des Freibades auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Zweckverband festgesetzt und am Badeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für die Besucher gesperrt werden; auch bei Niedergehen von Wolkenbruch und Gewitter, oder sonst betriebsbedingten Gründen.
3. Ansprüche hieraus werden ausgeschlossen.

§ 5

Badezeit

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Der Zweckverband kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit beschränken.

§ 6

Kassenschluß

1. Eintrittskarten werden bis 30 Minuten vor Betriebsschluss (Öffnungszeit) ausgegeben.

§ 7

Eintritt

1. Der Zugang zu den Auskleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Anlagen ist untersagt.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandsvorstehers gestattet.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von dem Vorstandsvorsteher besonders geregelt.

§ 8

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister und Zweckverbandsvorsitzende.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9

Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.

§ 10

Verhalten im Bad

1. Jeder Badegast hat die dafür entsprechend kenntlich gemachten Umkleiden und Garderoben zu benutzen. Das Umkleiden im Freien ist nicht gestattet.
2. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benutzen. Garderobenschränke können kostenfrei benutzt werden. Der Badegast hat für den Verschluss selbst zu sorgen. Bei Betriebsschluss ist der Schrank zu räumen. Verschlussene Schränke werden abends geöffnet.
3. Die kleine Rutsche am Nichtschwimmerbecken darf nur von Badegästen im Alter bis 16 Jahre benutzt werden. Für alle sich aus der Benutzung ergebenden Sach-, Personen- und Vermögensschäden haftet der Badegast.
4. Das Schwimmbecken und Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder nur das Planschbecken benutzen. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Schwimmern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ergeben, wird nur gehaftet, wenn dem Personal des Freibades Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist unter anderem:

a) Lärmen, Singen, Pfeifen. Das Mitbringen von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten in das Freibadgelände ist untersagt.

b) Rauchen in allen Räumen.

c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.

d) Wegwerfen von Abfällen, Papier, Glas und sonstigen Gegenständen.

e) Mitbringen von Hunden

f) Andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben.

g) Vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen.

h) Auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen.

i) Die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

j) Außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen.

7. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz gestattet. Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden haftet der Verursacher.

§ 11

Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

1. Geld- und Wertsachen werden zur Aufbewahrung nicht entgegengenommen.

2. Eine Haftung für im Freibad abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen wird nicht übernommen.

§ 12

Badebenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 5 € erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Die Festsetzung erfolgt durch den Schwimmmeister des Freibades.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses sofort dem Personal des Freibades mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Eine Haftung für die Parkplätze durch den Zweckverband wird ausgeschlossen. Dies gilt gleichfalls für die Fahrradständer.

§ 13

Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Personal des Freibades Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 14

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei dem Zweckverband vorgebracht werden.

§ 16

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Personal des Freibades ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zukommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbiten, zu fordern oder anzunehmen.
3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, b) andere Badegäste belästigen, c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd durch den Vorstandsvorsteher untersagt werden.

Andernach, den 21. Mai 2003

Zweckverband
Frei- und Hallenbad Pellenz
Bell
Verbandsvorsteher